




Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Viernheim
Kettelerstraße 3
68519 Viernheim

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 g 02/18-2018/2
Dokument-Nr.: 2019/130340
Ihr Zeichen:
Ihre Nachrichten vom: 22. Januar 2019 und zuletzt vom 25. März 2019
Ihr Ansprechpartner: Günter Lenz
Zimmernummer: 2.49
Telefon/ Fax: 06151 12 5622 / 06151 12 4610
E-Mail: guenter.lenz@rpda.hessen.de
Datum:  April 2019

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2019, das Investitionsprogramm, das Haushaltssicherungskonzept sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Forum der Senioren“ und „Stadtbetrieb Viernheim – Dienstleistungen“ wurden am 18. Dezember 2018 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und mit Bericht vom 22. Januar 2019 zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 25. März 2019 per E-Mail nachgereicht.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO) gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 97a Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);
2. das am 18. Dezember 2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 97a Nr. 2 HGO und § 92a Abs. 3 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



3. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

3.939.955 €

(i. W.: „Drei Millionen neunhundertneununddreißigtausendneuhundertfünfundfünfzig Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 97a Nr. 4 HGO und § 103 Abs. 2 HGO;

4. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.940.000 €

(i. W.: „Drei Millionen neunhundertvierzigtausend Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 97a Nr. 3 HGO und § 102 Abs. 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000 €

(i. W.: „Zehn Millionen Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 97a Nr. 5 HGO und § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Stadtbetrieb Viernheim – Dienstleistungen“ und „Forum der Senioren“

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim – Dienstleistungen“ für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

292.887 €

(i. W.: „Zweihundertzweiundneunzigtausendachthundertsiebenundachtzig Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 HGO sowie § 103 Abs. 2 HGO;

2. den in § 4 des vorgenannten Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim – Dienstleistungen“ für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.400.000 €

(i. W.: „Eine Million vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 HGO sowie § 105 Abs. 2 HGO;

3. den in § 2 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Forum der Senioren“ für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

13.862 €

(i. W.: „Dreizehntausendachthundertzweiundsechzig Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 HGO sowie § 103 Abs. 2 HGO;

4. den in § 4 des vorgenannten Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Forum der Senioren“ für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.200.000 €

(i. W.: „Eine Million zweihunderttausend Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 HGO sowie § 105 Abs. 2 HGO.

III. Feststellungen zum Haushaltsplan 2019

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18. Dezember 2018 einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt beschlossen und damit die Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung und des kommunalen Schutzschirms umgesetzt. Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis / Jahresergebnis beträgt 1.196,6 T€.

Aufgrund der defizitären Entwicklung in den Vorjahren bestehen ausweislich der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017 vorgetragene ordentliche Ergebnisse in Höhe von -14.596,3 T€ und somit Defizite. Das Haushaltssicherungskonzept sieht vor, dass von der nochmals eingeräumten Möglichkeit des § 25 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Gebrauch gemacht wird und der Ergebnisvortrag mit der Netto-

position verrechnet werden soll. Eine entsprechende Verrechnung ist möglich, da die Nettoposition zum 31. Dezember 2017 einen Betrag in Höhe von 222.511,9 T€ ausweist.

Das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept entspricht Ziffer fünf des Finanzplanungserlasses vom 13. September 2018 in dem es sich auf die Angabe der Verrechnung bestehender Altfehlbeträge beschränkt.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Sachverhalte habe ich sowohl die Genehmigung gemäß § 97a Nr. 1 HGO (Abweichung vom Haushaltsausgleich) als auch die Genehmigung nach § 97a Nr. 2 i. V. m. § 92a Abs. 3 HGO (Haushaltssicherungskonzept) erteilt.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2018 konnte der Überschuss im ordentlichen Ergebnis um 21,2 T€ erhöht werden. Bei nahezu unveränderten Erträgen und Aufwendungen konnte der Rückgang der Gewerbesteuer (1,5 Mio. €) bzw. der öffentlich-rechtlichen Entgelte (ca. 2,0 Mio. €) durch Mehrerträge beim Einkommensteueranteil (1,1 Mio. €), höheren Schlüsselzuweisungen (1,8 Mio. €) sowie Landeszuweisungen im Kindergartenbereich (1,8 Mio. €) kompensiert werden.

Wesentliche Mehraufwendungen sind beim Personal (ca. 1,0 Mio. €) sowie für Zuweisungen und Zuschüsse (1,8 Mio. €) zu verzeichnen. Minderaufwendungen sind hingegen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (0,8 Mio. €) und den Umlageverpflichtungen (1,9 Mio. €) festzustellen.

Nach der vorläufigen Ergebnisrechnung 2018 wird wieder ein ausgeglichenes Ergebnis prognostiziert. Dies wäre das Dritte in Folge, sodass nach Abschluss der entsprechenden Beschluss- und Entlastungsverfahren eine Entlassung aus dem Schutzschirm, ggf. noch im Jahr 2019, möglich wäre.

Im Finanzhaushalt wird ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von ca. 3,0 Mio. € geplant, der erstmals ausreicht, die Tilgungsverpflichtung in Höhe von 2,9 Mio. € aus eigenen Mitteln zu erwirtschaften. Der Differenzbetrag von 65,3 T€ wird als Zahlungsmittelüberschuss ausgewiesen.

Die investiven Auszahlungen werden im Jahr 2019 mit 6.656,8 T€, die investiven Einnahmen mit 2.716,8 T€ geplant, sodass sich ein Saldo der Investitionstätigkeit in Höhe von -3.940,0 T€ ergibt. Dieser soll wie in den Vorjahren erneut vollständig durch Kredite gedeckt werden.

Der Schwerpunkt der Investitionen liegt wieder im Produktbereich 1 – Innere Verwaltung, wo neben der Erschließung des Bannholzgrabens auch die Sanierungskosten für das Rathaus zum Tragen kommen. Neben Auszahlungen von 3.534,0 T€ sind hier auch Verpflichtungsermächtigungen von 2.340,0 T€ vorgesehen. Weitere investive Auszah-

lungen sind u. a. für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sowie Brückeninstandsetzungen eingeplant.

Im Vergleich der Investitionsprogramme 2018 und 2019 ist festzustellen, dass für den Zeitraum 2019 bis 2021 eine Ausweitung um 2,8 Mio. € erfolgte, die zum Teil auf die Verzögerungen bei der Entwicklung des Bannholzgrabens II zurückgehen. Mit der Ausweitung verbunden ist auch eine höhere Nettoneuverschuldung.

Da die, für die Entwicklung des Bannholzgrabens II, als endfällig aufzunehmenden Kredite durch Grundstückserlöse (Rücklage) getilgt werden sollen, bitte ich, weiterhin halbjährlich über die Maßnahme zu berichten.

Da die Kreditaufnahme die veranschlagte Tilgung übersteigt, kommt es im Jahr 2019 zu einer Nettoneuverschuldung. Auch die Finanzplanung sieht dies derzeit noch vor. Vor dem Hintergrund der geplanten Investitionen kann die Nettoneuverschuldung akzeptiert werden. Es bleibt jedoch Aufgabe der Kommune, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Schuldendienst auch in wirtschaftlich angespannten Zeiten nicht zu einem defizitären Haushalt im Sinne der § 92 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 HGO führt. Dem kommt vor dem Hintergrund der überdurchschnittlichen Verschuldung im Vergleich zur Verschuldung der Gemeindegrößenklasse besondere Bedeutung zu.

Die Ergebnis- und Finanzplanung prognostiziert durchgehend Überschüsse im ordentlichen Ergebnis und einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, der ausreicht, die Tilgung zu finanzieren.

Da die Stadt ihre Kassenkredite unterjährig selbstständig zurückführen konnte, nimmt sie am Investitionsprogramm der Hessenkasse teil. Als Zuweisungsbetrag stehen 7,6 Mio. € zur Verfügung, die durch Eigenmittel in Höhe von 0,8 Mio. € aufzustocken sind.

Durch die Rückführung der Kassenkredite im Jahr 2018 konnte der Höchstbetrag der Liquiditätskredite um 10,0 Mio. € gesenkt und auf 10,0 Mio. € festgesetzt werden. Zum Ende des Jahres 2018 bestanden gemäß Bericht vom 12. März 2019 Kassenkredite in Höhe von 2,0 Mio. €, die jedoch bereits zurückgezahlt werden konnten. Auf die Regelungen des § 105 HGO weise ich in diesem Zusammenhang hin. Spätestens zum 15. Januar 2020 hat die Stadt über den Stand der Liquiditätskredite sowie der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2019 unaufgefordert zu berichten. Aufsichtsbehördliche Genehmigungen können ohne entsprechende Informationen nicht erteilt werden.

Die Finanzplanung prognostiziert für die Jahre 2020 bis 2022 einen jährlich steigenden Zahlungsmittelüberschuss. Dabei wird der negative Saldo der Investitionstätigkeit grundsätzlich über Kredite in gleicher Höhe ausgeglichen. In diesem Zusammenhang ist auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen des § 93 HGO besonders hinzuweisen. Insofern bitte ich, die vorgesehenen Eigenmittel nach Einhaltung

des § 106 Abs. 1 HGO bei der Ermittlung des Kreditbedarfes stärker zu berücksichtigen. Sollte an einer Kreditfinanzierung festgehalten werden, ist durch die Stadt nachzuweisen, dass die Kreditaufnahmen wirtschaftlich günstiger sind als die Eigenfinanzierung.

Neu normiert wurde in der Hessischen Gemeindeordnung, dass die Kommunen zur Vermeidung von Liquiditätskrediten eine Liquiditätsreserve aufbauen sollen (§ 106 Abs.1). Die vorzuhaltende Liquiditätsreserve beträgt aktuell ca. 1.351,5 T€ und kann, da die zum 31. Dezember 2018 vorhandene Liquidität bereits überwiegend gebunden ist, erst nach der Kreditaufnahme aus der Ermächtigung 2018 nachgewiesen werden. Kommunen, die am Investitionsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, haben zum Ende des Jahres 2019 die vollständige Liquiditätsreserve nachzuweisen. In der Berichtspflicht zum 15. Januar 2020 ist hierauf besonders einzugehen.

Darüber hinaus bitte ich, spätestens zum 15. Mai 2019, unabhängig von der Informationspflicht gemäß § 112 Abs. 9 HGO, die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO) vorzulegen. Dabei bitte ich, auch die vorgesehene Finanzierung darzulegen.

Aufgrund der positiven Entwicklung kann die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt erstmals seit Beginn des Schutzschirms als gesichert bezeichnet werden.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim - Dienstleitungen“ wurde mit einem Verlust in Höhe von 13,2 T€ beschlossen. Im Vollzug sollte dieser zur Entlastung der Stadt vermieden werden.

Hingegen wurde im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Forum der Senioren“ ein Gewinn in Höhe von 51,7 T€ eingeplant. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

IV. Empfehlungen und Hinweise

Ungeachtet der derzeit gesicherten Haushalts- und Finanzlage empfehle ich, bei negativen Entwicklungen zeitnah haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO zu nutzen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards sind weiterhin unabdingbar. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich ist grundsätzlich abzusehen, um den dauerhaften Haushaltsausgleich nicht zu gefährden. In diesem Zusammenhang bitte ich, mir auch mit der Haus-

haltssatzung 2020 eine Auflistung aller freiwilligen Leistungen vorzulegen. Daraus sollte auch die Entwicklung gegenüber den beiden Vorjahren erkennbar sein.

Hinsichtlich der Situation in den Gebührenhaushalten weise ich auf § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben, Ziffer 7 der Konsolidierungsleitlinie sowie auf Ziffer 3 a) der mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. März 2014 (Az.: IV 24 3 m 10) bekannt gegebenen ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Konsolidierungsleitlinie besonders hin.

Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang sind die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben strikt zu beachten.

Die Vorgehensweise der Stadt hinsichtlich eines regelmäßigen Berichtswesens im Sinne des § 28 GemHVO entspricht nicht den normierten Forderungen. Nur durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) wird die Stadtverordnetenversammlung in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Allein bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO bitte ich, bis auf weiteres auch der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Künftige aufsichtsbehördliche Genehmigungen können nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn ein dauerhafter Haushaltsausgleich und die Finanzierung der Tilgungsleistungen aus eigenen Mitteln dargestellt werden.

Der Jahresabschluss 2017 wurde am 17. Dezember 2018 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 4.604,3 T€ aufgestellt. Die gesetzliche Frist des § 112 Abs. 9 HGO wurde somit nicht eingehalten. Ungeachtet dessen wird die wesentliche Genehmigungsvoraussetzung der Erlassvorgaben erfüllt.

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO. Den Nachweis hierzu und über die Bekanntmachung in der Vertretungskörperschaft bitte ich, mir zeitnah vorzulegen.

Abschließend weise ich daraufhin, dass soweit ein erneutes Haushaltssicherungskonzept notwendig werden sollte, dies anders als im aktuellen Haushalt als gesonderte Anlage zum Haushalt zu beschließen und beizufügen ist (§ 92a HGO i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO).

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin

